DE

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 22. Januar 2009

auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds

(CON/2009/5)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 22. Dezember 2008 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da der Gesetzesentwurf die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzentwurfs

Am 28. April 2008 hat der Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds (IWF) eine Resolution über eine „Quoten- und Stimmrechtsreform“ verabschiedet, die eine Änderung des Übereinkommens über den IWF vorschlägt. Wenn der Änderungsvorschlag in Kraft tritt (d.h. erst nach Zustimmung von drei Fünfteln der Mitgliedsländer des IWF, die einen Stimmrechtsanteil von 85% auf sich vereinigen), könnten die IWF-Quoten von 54 Mitgliedsländern, darunter auch Österreich, erhöht werden, sobald jedes dieser Mitgliedsländer dem IWF gegenüber seine Zustimmung zur Erhöhung bekannt gegeben und den Erhöhungsbetrag eingezahlt hat. Das Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, die OeNB zu ermächtigen, die Erhöhung der IWF-Quote der Republik Österreich um 241,6 Millionen Sonderziehungsrechte (SZR) auf insgesamt 2113,9 Millionen SZR vorzunehmen. Gemäß der Gesetzesbegründung hat die OeNB die anfängliche österreichische Quote im Jahre 1971 sowie alle folgenden Quotenerhöhungen übernommen; daher sollte auch die vorgeschlagene Quotenerhöhung von der OeNB vorgenommen werden. Die Zahlung würde durch einen Aktiventausch im Vermögen der OeNB erfolgen, die für die genannten 241,6 Millionen SZR Anteile am IWF erwirbt.

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

2. Allgemeine Anmerkungen

Die EZB erinnert das Bundesministerium für Finanzen daran, dass die Erfüllung der Verpflichtungen der OeNB mit dem Verbot der monetären Finanzierung gemäß Artikel 101 des EG-Vertrags und der Verordnung (EG) 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote im Einklang stehen muss. Wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf dargelegt, wird gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF durch die nationalen Zentralbanken nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 101 des Vertrags angesehen. Daher stellt die EZB fest, dass die Zahlungen der OeNB im Hinblick auf die vorgeschlagene Erhöhung der IWF-Quote Österreichs mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 in Einklang stehen und nicht gegen das Verbot der monetären Finanzierung verstoßen.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 22. Januar 2009.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET

2 ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1.